

Beschlussvorschlag:

(1.) Die Sportförderrichtlinie wird geändert und erhält folgende Fassung:

1.) **Punkt 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:**

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind nachfolgend aufgeführte Maßnahmen (sogenannte Fördertatbestände), die der finanziellen Entlastung der Sportvereine und damit der Sportförderung dienen:

- ~~1. Mitgliederbezogene Zuwendungen (Vereinshilfe)~~
- ~~2. Lizenzierte Übungsleiter~~
- ~~3. Rückerstattung von Fahrtkosten~~
- ~~4. Sportveranstaltungen~~
- ~~5. Unterhaltung, Pflege und Bewirtschaftung von Sportstätten~~
 - ~~5.1 Betriebskosten~~
 - ~~5.2 Unterhaltung und Pflege von Sportflächen~~
 - ~~5.3 Unterhaltung und Pflege von Sanitärflächen~~
- ~~6. Sanierung, Instandsetzung Um-, Aus- und Neubau von Sportstätten~~
- ~~7. Anschaffung von Geräten und Maschinen~~

- 1. Vereinshilfe**
- 2. Sportveranstaltungen**
- 3. Unterhaltung, Pflege und Bewirtschaftung von Sportstätten**
 - 3.1 Betriebskosten**
 - 3.2 Unterhaltung und Pflege von Sportflächen**
- 4. Sanierung, Instandsetzung Um-, Aus- und Neubau von Sportstätten**

Die Inhalte der aufgeführten Fördertatbestände sind in den Anlagen 1 bis ~~7~~**4** beschrieben und Bestandteil dieser Förderrichtlinie.

Im Rahmen der für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden Zuwendungen für ~~die Fördertatbestände nach Nr. 5 sowie nach Nr. 4 und Nr. 6~~ **die Fördertatbestände nach Nr. 3.1 und 3.2.2** vorrangig gewährt.

2.) Punkt 3 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Zuwendungsempfänger für Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie sind:

- eingetragene gemeinnützige Sportvereine, die ihren Sitz in der Stadt Halle (Saale) haben und dem Stadtsportbund Halle e.V. oder dem Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V. angehören **und seit mindestens einem Jahr bestehen (Eintragungsdatum Vereinsregister)**;
- Sportfachverbände des Landessportbunds Sachsen-Anhalt e.V. oder des Deutschen Olympischen Sportbunds e.V.

Der Nachweis der Gemeinnützigkeit des Zuwendungsempfängers ist in Form des Freistellungs- **oder Körperschaftssteuerbescheids** des zuständigen Finanzamtes der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

3.) Punkt 5 wird geändert und erhält folgende Fassung:

5. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung einer Förderung nach dieser Richtlinie ist es, dass die beantragte Maßnahme einen Fördertatbestand der Anlagen 1 bis ~~7~~**4** dieser Richtlinie erfüllt.

Der Zuwendungsempfänger muss die Gewähr für eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Durchführung des Vorhabens bieten und über die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit verfügen.

Zuwendungen nach Anlage ~~5~~**3** dieser Richtlinie **können an Vereine mit einer Mindestmitgliederzahl von 50 gewährt werden. Maßgeblich ist der Datenbestand der Datenbank des Landessportbunds Sachsen-Anhalt e.V. IVY zum Stichtag 28. Februar des laufenden Jahres.** Der Bewilligungsbehörde ~~vor~~**ist mit** der Antragstellung ein Finanz- bzw. Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers für das jeweilige Haushaltsjahr vorzulegen.

Für die Gewährung von Zuwendungen an Sportvereine, die eine von Dritten angemietete Sportstätte nutzen, können nur Zuwendungen für die zur Ausübung des Vereinssports / der Sportart erforderlichen Räumlichkeiten bewilligt werden. Daher ist hier nachfolgender Verfahrensablauf einzuhalten:

Der Antragsteller muss der Bewilligungsbehörde ~~vor~~**mit** Antragstellung den Mietvertrag **und Nutzungsplan** vorlegen. Die Bewilligungsbehörde überprüft anhand dessen den

Umfang der sportlich genutzten Räume bzw. Flächen, der Sanitär- und Umkleieräume sowie sonstiger Einrichtungen. Sie stellt aufgrund dieser Überprüfung fest, in welchem Maße die Anmietung dieser Objekte für die Ausübung des Vereinssports bzw. der Sportart erforderlich ist.

Das Ergebnis der Überprüfung wird dem Sportverein / Antragsteller mitgeteilt.

4.) Punkt 6.4 wird geändert und erhält folgende Fassung:

6.4 Umfang und Höhe der Zuwendung

Höhe und Umfang der Zuwendung bemessen sich nach den in den Anlagen 1 bis 7 4 beschriebenen Fördertatbeständen.

5.) Punkt 7.1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

7.1 Antragstellung

Der Antrag auf Zuwendung ist auf dem vorgegebenen Formular der Stadt Halle (Saale) schriftlich bei der Bewilligungsbehörde bis zum 31.08. des laufenden Jahres für das Folgejahr einzureichen. Die Antragsformulare sind im Internet unter www.halle.de abrufbar. Später eingereichte Anträge können erst bearbeitet werden, wenn über die fristgerecht vorliegenden Anträge entschieden wurde und noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen (oder bereits vergebene Fördermittel nicht in Anspruch genommen wurden). Für die Beantragung von Zuwendungen zur Bezuschussung von Betriebskosten gemäß der Ziffer 5 3.1.1, Anlage 5 3 dieser Richtlinie – im Folgenden Betriebskosten – ist folgendes Verfahren einzuhalten:

- a) Zunächst ist der Bedarf zu ermitteln. Es sind die voraussichtlich erforderlichen Ausgaben der Betriebskosten für den Zeitraum vom vierten Quartal des laufenden Jahres bis Ende des dritten Quartals des Folgejahres festzustellen. Diese sind der Bewilligungsbehörde bis zum 31.08. des laufenden Jahres als Bedarfsanmeldung für das kommende Jahr mitzuteilen.

Das hierfür zu verwendende Formular ist im Internet unter www.halle.de abrufbar.

- b) Die Anträge auf Bewilligung der mit Antragstellung nachgewiesenen Betriebskosten können quartalsweise oder halbjährlich gestellt werden. Hierzu müssen Zahlungsnachweise wie Rechnungen und Kontoauszüge vorgelegt werden. Die letzten Anträge für das laufende Jahr sind spätestens bis zum 15.10. des laufenden

Haushaltsjahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Das entsprechende Antragsformular ist im Internet unter www.halle.de abrufbar.

6.) Punkt 7.2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

7.2 Förderzeitraum

Die Gewährung von Zuwendungen für die Fördertatbestände der Anlagen 1 bis 7 4 erfolgt grundsätzlich für das laufende Haushaltsjahr. Ausnahmen hiervon können von der Bewilligungsbehörde erteilt werden.

Eine Förderung von Maßnahmen nach Ziffer 5 3.1 der Anlage 5 3 der Förderrichtlinie (Betriebskosten) erfolgt für einen Zeitraum von maximal 12 Monaten, und zwar vom vierten Quartal des Vorjahres bis zum dritten Quartal des laufenden Haushaltsjahres. Hierbei werden alle in diesem Zeitraum liegenden Vorauszahlungen an Versorgungsträger und Endabrechnungen von Versorgungsträgern sowie die Betriebskostenvorauszahlungen bei angemieteten Objekten berücksichtigt.

7.) Punkt 7.3 wird geändert und erhält folgende Fassung:

7.3 Entscheidung

Über Anträge nach den Fördertatbeständen der Anlagen 4 2 (Sportveranstaltungen) und 6 4 (Sanierungs- und Baumaßnahmen von Sportstätten) entscheidet die Bewilligungsbehörde nach Einholung eines empfehlenden Beschlusses des Sportausschusses der Stadt Halle (Saale). Im Übrigen entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Über die Bewilligung oder (Teil-) Ablehnung eines Antrags ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Zuwendungsbescheid wird mit Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz versehen. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils aktuellen Fassung sind Bestandteil des Zuwendungsbescheids.

8.) Punkt 8. wird neu eingefügt:

8. Übergangsbestimmungen

Zuwendungsempfänger, welche für die Gewährung von Zuwendungen nach Anlage 3.2 dieser Richtlinie, im Vergleich zu den gewährten Zuwendungen für den gleichen Zweck im Jahr 2018 (Anlage 6 und 7 der bis 2018 geltenden Richtlinie) unter gleichen Zuwendungsvoraussetzungen schlechter gestellt werden, erhalten

einen finanziellen Ausgleich in Höhe der Förderung gemäß Anlagen 6 und 7 alte Fassung. Die Gewährung des Zuschusses erfolgt längstens für die Dauer von 3 aufeinanderfolgenden Jahren ab Inkrafttreten dieser Sportförderrichtlinie.

9.) Punkt 8 alt wird geändert und erhält folgende Fassung:

8-9. Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Förderrichtlinie bzw. ihrer Anlagen bedürfen der Zustimmung des Stadtrates der Stadt Halle (Saale).

10.) Punkt 9 wird geändert und erhält folgende Fassung:

9-10. Inkrafttreten

Diese Sportförderrichtlinie tritt am 01.01. 2018 **2019** in Kraft. Gleichzeitig wird die „Richtlinie für die Förderung des Sportes in der Stadt Halle (Saale)“ in der Fassung vom 23.04.2013 außer Kraft gesetzt.

11.) Anlage 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Vereinshilfe

~~Die Bewilligungsbehörde kann zur Aktivierung des Vereinslebens jährlich einen jeweils von der Zahl der Mitglieder abhängigen Betrag für Sportvereine, die ihren Sitz in der Stadt Halle (Saale) haben und mindestens 50 Mitglieder umfassen, gewähren:~~

- ~~• Erwachsene ————— 2,30 € / Mitglied~~
- ~~• Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre ————— 6,00 € / Mitglied~~
- ~~• Behindertensportler Altersgruppenbetrag plus 3,50 € Zuschlag / Mitglied~~

~~Maßgebend für die Berechnung der Förderbeträge ist die Bestandserhebung des Landessportbunds Sachsen-Anhalt e.V. für das laufende Haushaltsjahr (Stichtag 01.01.).~~

Die Bewilligungsbehörde kann zur Aktivierung des Vereinslebens jährlich einen jeweils von der Anzahl der ehrenamtlich tätigen Trainer oder Übungsleiter mit einer am 1. Januar des Zuschussjahres gültigen und vom Deutschen Olympischen Sportbund anerkannten Trainer- oder Übungsleiterlizenz abhängigen Zuschuss als Festbetrag gewähren

Die Zuschusshöhe beträgt bis zu 80,00 € je Trainer / Übungsleiter und Monat pro Jahr.

Maßgebend für die Berechnung der Förderbeträge ist der Datenbestand der Datenbank des Landessportbunds Sachsen-Anhalt e.V. (IVY) zum Stichtag 28. Februar des Zuschussjahres.

Zuwendungsfähig sind u. a. Ausgaben für:

- **Aktivitäten, welche der Mitgliedergewinnung dienen**
- **Sachaufwendungen für vereinsinterne Veranstaltungen und Sportveranstaltungen**
- **Sachaufwendungen welche für den Sportbetrieb erforderlich sind (bspw. Sportgeräte)**

12.) Anlage 2 alt entfällt

13.) Anlage 3 alt entfällt

14.) Anlage 2 neu = 4 alt erhält folgende Überschrift und geänderte Fassung

Zuwendungen für die Durchführung von sportlichen Meisterschaften und Veranstaltungen und ~~Projekten~~ in Halle (Saale)

Die Bewilligungsbehörde kann Zuwendungen gewähren für:

1. internationale Wettbewerbe und Meisterschaften
2. nationale Meisterschaften / Sportveranstaltungen
3. andere im Interesse der Stadt Halle (Saale) liegende Sportveranstaltungen

42.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind u. a. Ausgaben für:

- Raummiete
- Ausstattung
- Medienversorgung (Strom/Wasser/Wärme)
- Straßensperrung und
- Personal (zum Beispiel Helfer).

42.2 Höhe und Umfang der Förderung

Die Zuwendung wird in der Regel als Anteilsfinanzierung gewährt und soll 30 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigen. Eine Gewährung der

Zuwendung als Festbetragsfinanzierung ist im Rahmen der Veranstaltungsförderung für ausgewählte Kategorien möglich. Die Definition der Kategorien sowie Festlegung der Finanzierungsart wird durch die Bewilligungsbehörde mit Vorlage der Beschlussvorlage zur empfehlenden Beschlussfassung des Sportausschusses begründet.

Der Finanzierungsplan muss einen Eigenanteil von mindestens 10 Prozent an den Gesamtausgaben aufweisen.

In Einzelfällen kann bei Vorliegen besonderer Umstände und auf der Grundlage eines empfehlenden Beschlusses des Sportausschusses die Bewilligungsbehörde eine höhere Zuwendung bewilligen.

15.) Anlage 3.1 neu = 5.1 alt wird geändert und erhält folgende Fassung:

53.1 Betriebskosten

Die Bewilligungsbehörde kann für die Bewirtschaftung der Sportstätte Zuwendungen an Sportvereine anteilig gewähren. Die Zuwendungen beschränken sich auf Kosten für Sporträume sowie auf unmittelbar zur Sportausübung notwendige Nebenräume (z.B. Umkleide- und Duschräume, Toiletten).

53.1.1. Zuwendungsfähige Betriebskosten

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für:

- a) Wärmeversorgung
- b) Elektroenergie
- c) Wasser / Abwasser / Niederschlagswasser
- d) Straßenreinigungsgebühren
- e) **weitere** Betriebskosten für angemietete Objekte entsprechend Mietvertrag
- f) Personal (Platz-/Hallenwarte)

53.1.2 Umfang und Höhe der Förderung

Die Höhe der Zuwendung für Betriebskosten bemisst sich nach:

a) bis c) für Sportfreiflächen (Sportflächen ohne Dach) 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben,

a) bis c) für überdachte Sportflächen 65 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben; zudem können gewährt werden:

bei Individualsportarten mit festen Sporteinbauten plus 5 Prozent

bei Anerkennung als Landesleistungsstützpunkt plus 2,5 Prozent

bei Anerkennung als Landesleistungszentrum plus 2,5 Prozent

Die Maximalförderung darf 75 Prozent nicht überschreiten.

d) pro Sportstätte 50 Prozent

e) 40 Prozent der entsprechend dem Mietvertrag zu zahlenden Betriebskosten an Dritte

f) Für Sportvereine, die eine kommunale Sportstätte zur alleinigen Nutzung bewirtschaften, kann pro Sportstätte **abhängig von deren Größe** maximal ein Platz-/Hallenwart bezuschusst werden. **Für die Gewährung von Zuwendungen an Sportvereine, die eine von Dritten angemietete Sportstätte nutzen, sind die vermierterseitig erbrachten zu erbringenden Leistungen in Abzug zu bringen.**

Hier können die nachgewiesenen Personalkosten abzüglich der Zuwendungen anderer Institutionen (Bund, Land, Jobcenter) in Höhe von 50 Prozent erstattet werden.

16.) Anlage 3.2 neu = 5.2 alt wird ersetzt und erhält folgende Fassung:

§ 3.2 Zuwendungen zur Unterhaltung und Pflege von Sportflächen

~~Die Bewilligungsbehörde kann Zuwendungen an Sportvereine für die Unterhaltung und Pflege von Sportflächen gewähren. Die Zuwendung beschränkt sich ausschließlich auf sportlich genutzte Flächen.~~

~~Als Bemessungsgrundlage für die Höhe der Zuwendung für sportliche Nutzflächen auf einer Sportstätte wird ein Grundbetrag von 2.000 EUR festgelegt. Die Zuwendung wird jährlich als Festbetrag gewährt.~~

5.2.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind u. a. Ausgaben für:

- ~~— Dienstleistungen~~
- ~~— Kleinstreparaturen bis 500 EUR je Einzelfall~~
- ~~— Sachausgaben (Kleinmaterial, Werkzeuge / Arbeitsgeräte; max. bis 150 EUR netto)~~
- ~~— Verbrauchs- und Reinigungsmittel~~

5.2.2 Höhe und Umfang der Förderung

Zuwendungen können für folgende definierte Flächen gewährt werden:

1. Außensportanlagen:

- a. Sportflächen: ~~Beachvolleyball- / Tennis- und Reitplätze / Leichtathletikanlagen (Wurf, Stoß und Weitsprung) / Sand- / Rasen- / Schotter- / Hartplätze~~
 - ~~o 100 m² bis 500 m² 10 % des Grundbetrags~~
 - ~~o 501 m² bis 1.000 m² 20 % des Grundbetrags~~
 - ~~o 1.001 m² bis 4.000 m² 30 % des Grundbetrags~~

- o ab 4.001 m² 40 % des Grundbetrags
- b. Fußballgroßfelder (ab 4.001 m²)
 - o Hartplatz / Kunstrasenplatz 50 % des Grundbetrags
 - o Rasengroßfeld 100 % des Grundbetrags
- c. Leichtathletik-Rundlaufbahn (400 m und mindestens 4 Bahnen)
 - o Tartan 50 % des Grundbetrags
 - o Schotter 100 % des Grundbetrags
- d. Rollsportanlagen (mindestens 200 m – Asphalt / Bitumen) 20 % des Grundbetrags
- e. Multifunktionsspielfelder (Asphalt / Bitumen / Tartan) 20 % des Grundbetrags
- f. Freiluftkegelanlagen, Boule-Anlagen 10 % des Grundbetrags

2. Überdachte Sportanlagen:

Die für die Berechnung der Zuwendung maßgebliche Größe einer überdachten Sportfläche bemisst sich nach der Summe aller Einzelsportflächen innerhalb eines Gebäudes. Zu den überdachten Sportflächen zählen:

Reithallen, Sporthallen, Turnhallen, Tanzsäle, Gymnastik-, Fitness- und Krafträume und sonstige Trainingsräume mit:

- o 100 m² bis 250 m² Nutzfläche 100 % des Grundbetrags
- o 251 m² bis 500 m² Nutzfläche 150 % des Grundbetrags
- o 501 m² bis 750 m² Nutzfläche 200 % des Grundbetrags
- o ab 751 m² Nutzfläche 250 % des Grundbetrags

3. Spezialsportanlagen

a. überdachte / innenliegende Kegelsportanlagen

- o bis 2 Läufe 40 % des Grundbetrags
- o bis 4 Läufe 60 % des Grundbetrags
- o ab 5 Läufe 75 % des Grundbetrags

b. Schießsportanlagen für Schusswaffen (innen und außen);

Förderung je Schießstand

- o bis 12 Bahnen 50 % des Grundbetrags
- o bis 24 Bahnen 75 % des Grundbetrags
- o ab 25 Bahnen 100 % des Grundbetrags

4. Allgemeine Nebenflächen sowie pflegeintensives Rand- und Rahmengrün

Für die Pflege der allgemeinen Nebenflächen, pflegeintensives Rand- und Rahmengrün sowie nichtnormierte sportliche Nutzflächen kann die Bewilligungsbehörde Zuwendungen an Sportvereine gewähren.

e bis 5.000 m ²	20% des Grundbetrags
e 5.001 m ² bis 10.000 m ²	30% des Grundbetrags
e 10.001 m ² bis 20.000 m ²	50% des Grundbetrags
e ab 20.001 m ²	75% des Grundbetrags

Die Bewilligungsbehörde kann Zuwendungen an Sportvereine für die Unterhaltung und Pflege von Sportflächen gewähren. Die Zuwendung beschränkt sich ausschließlich auf sportlich genutzte Flächen und die dazugehörigen Flächen in WC-, Wasch-/Dusch- und Umkleieräumen sowie das zur Sportstätte gehörende Rand- und Rahmengrün.

Die Höhe der Zuwendung setzt sich aus einer Flächenkomponente und einer Breitensportkomponente zusammen. Die Zuwendung wird jährlich als Festbetrag gewährt.

3.2.1 Höhe und Umfang der Förderung – Breitensportkomponente

Die Breitensportkomponente beinhaltet folgende Kennzahlen:

- Anzahl der Mitglieder des Sportvereins, die die entsprechenden Sportstätten nutzen
- Anzahl der minderjährigen Mitglieder des Sportvereins, die die entsprechenden Sportstätten nutzen
- ~~Anzahl der Integrationsangebote~~
- ~~Anzahl der Inklusionsangebote~~

Die Breitensportkomponente setzt sich aus den genannten Kennzahlen zusammen, die mit jeweils bis zu 25 Punkten bewertet werden und insgesamt bis zu 100 Punkte pro Verein ergeben können.

Die Kennzahlen Integrationsangebote und Inklusionsangebote sind als dichotome Komponenten (Ja: 25, Nein: 0) anzusehen.

Die Kennzahl Mitglieder setzt sich wie folgt zusammen:

0 bis 50 Mitglieder: 5

51 bis 100 Mitglieder:	10
101 bis 200 Mitglieder:	15
201 bis 300 Mitglieder:	20
ab 301 Mitglieder:	25

Die Kennzahl „minderjährige Mitglieder“ generiert den Punktwert aus dem Verhältnis von Minderjährigen und der Gesamtzahl aller Vereinsmitglieder. Der daraus ermittelte Anteilswert ergibt den Punkteanteil der Kennzahl „minderjährige Mitglieder“ an der Gesamtpunktzahl.

~~Diese Kennzahlen werden durch die Bewilligungsbehörde gewichtet. Aus den gewichteten Kennzahlen werden Breitensportpunkte je Sportverein errechnet.~~ Anhand der Summe der Breitensportpunkte des Sportvereins im Verhältnis zur Summe der Breitensportpunkte aller Sportvereine, welche eine Zuwendung zur Unterhaltung und Pflege von Sportflächen beantragt haben, wird die Höhe des Bestandteils Breitensportkomponente der Zuwendung ermittelt.

Maßgebend für die Ermittlung der Kennzahlen zur Berechnung der Breitensportkomponente ist der Datenbestand der Datenbank des Landessportbunds Sachsen-Anhalt e.V. IVY zum Stichtag 28. Februar des ~~Zuschuss~~Vorjahres. Die Berechnung der Breitensportkomponente erfolgt unter Berücksichtigung der Nutzung der Sportstätten der Stadt Halle (Saale).

~~Die Gewichtung der Kennzahlen sowie~~ Das jährliche Gesamtbudget für den Zuwendungsbestandteil Breitensportkomponente ~~wird~~ wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch die Bewilligungsbehörde nach Einholung eines empfehlenden Beschlusses des Sportausschusses festgelegt.

3.2.2 Höhe und Umfang der Förderung – Flächenkomponente

Als Bemessungsgrundlage für die Höhe der Flächenkomponente für sportliche Nutzflächen auf einer Sportstätte wird ein Grundbetrag von 2.000 EUR festgelegt. Die Zuwendung wird jährlich als Festbetrag gewährt.

Zuwendungen können für folgende definierte Flächen gewährt werden:

1. Außensportanlagen:

- a. Sportflächen: Beachvolleyball- / Tennis- und Reitplätze / Leichtathletikanlagen (Wurf, Stoß und Weitsprung) / Sand- / Rasen- / Schotter- / Hartplätze
- 100 m² bis 500 m² 10 % des Grundbetrags
 - 501 m² bis 1.000 m² 20 % des Grundbetrags
 - 1.001 m² bis 4.000 m² 30 % des Grundbetrags
 - ab 4.001 m² 40 % des Grundbetrags
- b. Großsportfelder (ab 4.001 m²)
- Hartplatz / Kunstrasenplatz 50 % des Grundbetrags
 - Rasengroßfeld / Großfelder < 10.000 m² 100 % des Grundbetrags
 - Großsportfläche ab 10.000 m² 200 % des Grundbetrags
- c. Leichtathletik-Rundlaufbahn (400 m und mindestens 4 Bahnen)
- Tartan 50 % des Grundbetrags
 - Schotter 100 % des Grundbetrags
- d. Rollsportanlagen (mindestens 200 m - Asphalt / Bitumen) 20 % d. Grundbetrags
- e. Multifunktionsspielfelder (Asphalt / Bitumen / Tartan) 20 % des Grundbetrags
- f. Freiluftkegelanlagen, Boule-Anlagen 10 % des Grundbetrags

2. Überdachte Sportanlagen:

Die für die Berechnung der Flächenpunkte maßgebliche Größe einer überdachten Sportfläche bemisst sich nach der Summe aller Einzelsportflächen innerhalb eines Gebäudes. Zu den überdachten Sportflächen zählen:

Reithallen, Sporthallen, Turnhallen, Tanzsäle, Gymnastik-, Fitness- und Krafträume und sonstige Trainingsräume mit:

- 100 m² bis 250 m² Nutzfläche 100 % des Grundbetrags
- 251 m² bis 500 m² Nutzfläche 150 % des Grundbetrags
- 501 m² bis 750 m² Nutzfläche 200 % des Grundbetrags
- 751 m² bis 1250 m² Nutzfläche 250 % des Grundbetrags
- ab 1251 m² Nutzfläche 300 % des Grundbetrags

3. Spezialsportanlagen

a. überdachte / innenliegende Kegelsportanlagen

- bis 2 Läufe 40 % des Grundbetrags
- bis 4 Läufe 60 % des Grundbetrags
- ab 5 Läufe 75 % des Grundbetrags

b. Schießsportanlagen für Schusswaffen (innen und außen); Förderung je Schießstand

- bis 12 Bahnen 50 % des Grundbetrags
- bis 24 Bahnen 75 % des Grundbetrags
- ab 25 Bahnen 100 % des Grundbetrags

4. Allgemeine Nebenflächen sowie pflegeintensives Rand- und Rahmegrün

- bis 5.000 m² 20 % des Grundbetrags
- 5.001 m² bis 10.000 m² 30 % des Grundbetrags
- 10.001 m² bis 20.000 m² 50 % des Grundbetrags
- ab 20.001 m² 75 % des Grundbetrags

3.2.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig nach 3.2.1 und 3.2.2 sind u. a. Ausgaben für:

- Dienstleistungen
- Kleinstreparaturen bis 500 EUR je Einzelfall
- Sachausgaben (Kleinmaterial, Werkzeuge, Verbrauchsmittel, Reinigungsmittel u.a.)
- Ersatz von Sanitärkeramik
- Anschaffung und Reparaturen von Arbeits- und Reinigungsgeräten für die Bewirtschaftung der Sportanlagen

17.) Anlage 5.3 alt entfällt

18.) Anlage 4 neu = 6 alt wird geändert und erhält folgende Fassung:

Sanierung, Instandsetzung, Um-, Aus- und Neubau von Sportstätten

Die Bewilligungsbehörde kann Zuwendungen für Sanierung, Instandsetzung sowie den Um-, Aus- und Neubau von Sportstätten an Sportvereine gewähren, die eine kommunale

Sportstätte **oder eine Sportstätte im Vereinseigentum (Eigentum oder Erbbaurecht)** zur alleinigen Nutzung bewirtschaften.

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Vereinssportstättenbaus des Landes Sachsen-Anhalt sowie die die VV zu § 44 LHO LSA alt finden in der jeweils aktuellen Fassung analog Anwendung, soweit nicht in dieser Anlage bzw. im Zuwendungsbescheid Abweichendes normiert ist.

Beim Neubau von Sportstätten sind diese so zu errichten, dass sie barrierefrei zugänglich und benutzbar sind.

Für alle beantragten Maßnahmen ist ein Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben erforderlich. Eigenarbeitsleistungen werden hierbei auf den Eigenanteil angerechnet.

19.) Anlage 7 alt entfällt

(2) Die novellierte Sportförderrichtlinie soll nach zwei Jahren im Hinblick auf ihre Wirksamkeit und Praktikabilität evaluiert und gegebenenfalls angepasst werden.